



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 07.07.2023, mit der eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für die Kindergärten in Lavamünd und Ettendorf gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 13/2011, idgF., erlassen wird

§ 1

Aufgabe

- 1.1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- 1.2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 2).
- 1.3. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Aufnahme

- 2.1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- 2.2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;

- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

- 2.3. Anmeldungen erfolgen nach der Ausschreibung bei der Marktgemeinde Lavamünd und gelten für das ganze darauffolgende Kindergartenjahr. Die Ausschreibung für die Anmeldung im Kindergarten erfolgt jährlich in der Gemeindezeitung oder mittels Postwurf und wird auf der Homepage der Marktgemeinde Lavamünd angekündigt. In der Regel werden die Anmeldungen eine Woche nach Ostern entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Während des Kindergartenjahres können die Anmeldungen nur zu Monatsbeginn, soweit Plätze vorhanden sind, vorgenommen werden. Eine Ausnahme bilden Gastkinder (Schnupperkinder), die für höchstens 5 Tage im Jahr aufgenommen werden können, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Einschreibung erfolgt nach schriftlicher Einladung der Kindergartenleitung im Kindergarten.
- 2.4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich jeweils durch die Kindergartenleitung nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Bei fraglichen Aufnahmevoraussetzungen ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen und einvernehmlich vorzugehen. Bei fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen sind Absagen durch die Marktgemeinde Lavamünd zu tätigen.

§ 3

Vorschriften für den Besuch

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- 3.1. Jedes Kind sollte bis spätestens 8:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- 3.2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- 3.3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- 3.4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird.
- 3.5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- 3.6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- 3.7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein Paar Hausschuhe, Turnsachen, Jausentasche und Jausenbox.

- 3.8. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
- 3.9. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 3.10. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- 3.11. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- 3.12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
- 3.13. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 4 Beiträge

- 4.1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- 4.2. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- 4.3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
- a) **Mittagessen**
Kindergartenkinder: verpflichtend bei Nachmittagsbetreuung!
Abrechnung nach tatsächlichem Bedarf und Preis des Lieferanten

Schulkinder:
Abrechnung nach tatsächlichem Bedarf und Preis des Lieferanten
- b) **Kreativbeitrag** EUR 15,- pro Monat
- c) **für Schulkinder in der altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten Lavamünd von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr**
- | | |
|----------------------------|--------------------|
| Betreuung an 5 Tagen/Woche | EUR 50,- pro Monat |
| Betreuung an 4 Tagen/Woche | EUR 45,- pro Monat |
| Betreuung an 3 Tagen/Woche | EUR 40,- pro Monat |
| Betreuung an 2 Tagen/Woche | EUR 35,- pro Monat |
| Betreuung an 1 Tag/Woche | EUR 30,- pro Monat |
- d) **für die Unterbringung eventueller Gastkinder (Schnupperkinder)** in beiden Kindergärten und für Schulkinder in der altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten Lavamünd beträgt der Beitrag EUR 5,- pro Tag.
- 4.4. Die Beiträge sind mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 4. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Ende des Monats, in welchem der Austritt oder die Entlassung erfolgt, zu entrichten.
- 4.5. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes bei Krankheitsgründen von mindestens 14 Tagen wird die Hälfte des Monatsbeitrages verrechnet. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens 21 Tagen erfolgt die Verrechnung nach dem Gastkindtarif. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- 4.6. Um Beitragsermäßigung oder -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sozialreferenten der Marktgemeinde Lavamünd nur bei Vorliegen von besonders begründeten sozialen Notfällen angesucht werden. Hierüber hat der Gemeindevorstand zu entscheiden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Einkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Bei begründeter Abwesenheit durch längere Krankheitsdauer kann über Ansuchen beim Sozialreferenten der Beitrag für den nächsten Monat gutgeschrieben werden.

§ 5

Austritt und Entlassung

- 5.1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist 14 Tage vor dem nächsten Monatsersten der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten. Ist ein Kind ein Monat lang ohne Entschuldigung im Kindergarten nicht anwesend, so wird sein Platz besetzt.
- 5.2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
 - d) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag;
 - e) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten;
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
- 5.3. Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 6

Betriebszeit

- 6.1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.2. Der Kindergartenbetrieb im Kindergarten Ettendorf endet eine Woche nach Schulende und bleibt bis eine Woche vor dem offiziellen Schulbeginn geschlossen. Der Kindergartenbetrieb im Kindergarten Lavamünd endet Ende Juli und bleibt ebenfalls bis eine Woche vor dem offiziellen Schulbeginn geschlossen. Die Betriebszeiten im Kindergarten Ettendorf und im Kindergarten Lavamünd werden für den Monat Juli nach Bedarf festgelegt.
- 6.3. Eine Sommerbetreuung wird je nach Bedarf und vorhandenen Ressourcen durchgeführt.
- 6.4. Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
 - a) Weihnachtsferien
 - b) Osterferien
- 6.5. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister nach Absprache mit der Kindergartenleitung festgesetzt werden. Das Führen einer Sammelgruppe ist ebenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.
- 6.6. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Lavamünd: jeweils Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindergarten Ettendorf: jeweils Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ausnahmen von den Betriebszeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens der Kindergartenleitung an den Bürgermeister gemacht werden.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

- 7.1. Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- 7.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 22.07.2021, Zahl: 240/6/2021, sowie die Verordnung vom 20.12.2022, Zahl: 240/54/2022, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung abgeändert wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant